

Sitzungsvorlage Nr. 0188/2023

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	12.12.2023	öffentlich

Veränderte Ausführung Stützmauer, Hegelstraße 14 in Rudersberg

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen für die veränderte Ausführung der Stützmauer auf dem Grundstück Hegelstraße 14, Flst. Nr. 2006/9 in Rudersberg wird hergestellt, sofern die Hangsicherung sichergestellt wird.

Sachverhalt

Über den Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Hegelstraße 14 in Rudersberg hat der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt in seiner Sitzung vom 07.05.2019 beraten (siehe Vorlage 1807/2019). Eine entsprechende Baugenehmigung einschließlich für die Errichtung einer Stützmauer wurde seitens der Baurechtsbehörde erteilt.

Im Rahmen einer Baukontrolle wurde festgestellt, dass die Stützmauer verändert ausgeführt wurde. Die Bauherrschaft wurde aufgefordert für die Stützmauer einen Standsicherheitsnachweis vorzulegen, die seitlichen Hangflächen ordnungsgemäß zu sichern und ordnungsgemäße Planunterlagen für die Stützmauer einzureichen.

Eine Erklärung zur Standsicherheit sowie ein entsprechender Bauantrag mit Planunterlagen wurde nun eingereicht. Im südöstlichen Bereich wurde eine weitere Jurakalkblockstützmauer errichtet. An der östlichen Grundstücksgrenze wurde eine Böschungssicherung mit Kokoserosionsschutzmatte und Bodenbecker vorgenommen sowie ein Geländer zur Absturzsicherung angebracht. An der bestehenden Stützmauer im nördlichen Bereich wurde

ebenfalls eine Absturzsicherung angebracht. Die Hangsicherung auf der Westseite erfolgte ebenfalls mit einer Kokoserionsschutzmatte sowie mit Bodendeckern.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hegelstraße“ aus dem Jahr 1993. Die überbaubare Grundstücksgrenze ist durch Baugrenzen festgesetzt. Im nördlichen Bereich ist eine Pflanzbindung festgesetzt. Zu Stützmauern enthält der Bebauungsplan keine speziellen Regelungen.

Mit den Stützmauern wird unüberbaubare Grundstücks- sowie Pflanzbindungsfläche in Anspruch genommen. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Seitens der Gemeinde bestehen keine Bedenken bezüglich der veränderten Ausführung der Stützmauern, sofern die Hangsicherung sichergestellt wird. Belange der Gemeinde werden nicht berührt.

Anlage/n:

Lageplan

Nord- und Westansicht

Süd- und Ostansicht